

Bootshallenordnung des Frankfurter Kanu-Vereins 1913 e.V.(FKV)

§ 1. Geltungsbereich

Die Bootshallenordnung gilt für alle FKV-Mitglieder. Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann bei Übertretung dieser Ordnung jeden des Bootshauses verweisen. Der Bootshauswart sowie Training-, Übungs- und Fahrtenleiter sind berechtigt, bei Verletzung der Ordnung jeden darauf hinzuweisen und den Vorstand erforderlichenfalls zu informieren. In der Bootshalle besteht Alkohol- und Rauchverbot.

§ 2. Nutzungsrecht

1. Grundsätzlich haben nur FKV-Mitglieder sowie Betriebssportgruppen unter Leitung des dem Vorstand bekannten Steuermannes Zutritt.
2. Nichtmitglieder haben nur Zutritt in Begleitung von FKV-Mitgliedern.

§ 3. Schlüssel-Chip

1. Einen Schlüssel-Chip zur Bootshalle, der auch Zugang zum Trainingsraum/Umkleiden verschafft, erhalten nur FKV-Bootseigner, Leiter der Sparten und von Betriebssportgruppen sowie vom Vorstand genehmigte Sonderfälle. Die Schlüssel-Chip-Vergabe erfolgt durch den Vorstand gegen Hinterlegung eines Pfandes von **€ 40,-**, das bei Rückgabe wieder ausgehändigt wird. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten keinen Schlüssel, ab 16 Jahren nur in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Einverständnis der Eltern.
2. Der Verlust eines Schlüssels-Chip ist dem Vorstand sofort zu melden, wobei das Pfand einbehalten wird. Der Verein ist berechtigt, aus dem Verlust entstandene Kosten geltend zu machen.
3. Bei Vereinsaustritt oder Wegfall des Grundes für den Schlüssel/Chip-Besitz ist der Schlüssel-Chip unaufgefordert gegen Rückzahlung des Pfandes abzugeben; unterbleibt dies, ist der Verein berechtigt, auf rechtllichem Weg bei Weiterbelastung der hierbei angefallenen Kosten die Rückgabe einzufordern.
4. Das Verleihen eines Schlüssel-Chips untereinander - insbesondere an Nicht- oder ausgeschiedene Mitglieder - ist nicht gestattet.

§ 4. Einstellen von Privatbooten

1. Die Lagerung von Booten erfolgt nur durch Einweisung des Bootshauswartes. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Diebstahl, Feuer usw.
2. Eigenmächtiges Umlagern auf andere Liegeplätze ist nicht gestattet. Eine namentlich geführte Bootsplatzliste wird vom Bootshauswart gepflegt.
3. Privatboote stehen nicht der Allgemeinheit zur Verfügung, etwaige Nutzung durch Nichteigentümer ist untersagt. Der Vorstand behält sich diesbezüglich Sanktionen vor.
4. Privatboote sind an der Innenseite gut lesbar mit Namen und/oder Adresse, Email, Verein, Telefonnr. zu kennzeichnen.

§ 5. Einstellen von Fahrrädern

Das Einstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Unberechtigt eingestellte Fahrräder werden aus der Bootshalle entfernt; für entstehende Schäden oder Verlust übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 6. Vereinsmaterial

1. Herausgabe und Nutzung vereinseigener Boote ist nur den Sparten-, Trainings-, Übungs- und Fahrtenleitern sowie den Leitern der Betriebssportgruppen für Drachenboote gestattet; Ausnahmen regelt der Vorstand in Abstimmung mit den Spartenleitern/Fachwarten. Spartenübergreifende Bootsnutzung ist nur in Absprache zwischen den Spartenleitern/Fachwarten zulässig.
2. Schäden sind sofort dem Vorstand bzw. Bootshauswart zu melden zwecks Reparaturveranlassung. Bei grob fahrlässigem Verhalten trägt/tragen der/die Verursacher die Reparaturkosten.
3. Eigenmächtiger Austausch von Bootsbestandteilen ist nicht gestattet.
4. Ergänzende Regelungen zur Nutzung von Vereinsmaterial sind in den jeweiligen Spartenordnungen näher festgehalten.

§ 7. Sicherheitsanforderungen

1. Kanuten müssen Schwimmer sein.
2. Boote müssen betriebssicher sein.
3. Aus Versicherungsgründen hat sich jeder Kanute vor Fahrtenbeginn ins Vereinsfahrtenbuch mit den darin angeforderten Angaben einzutragen und bei Rückkehr wieder auszutragen.
4. Die Binnenschifffahrtsordnung ist einzuhalten.
5. Für Fahrten mit eigenem Boot zwischen Ab- und Anpaddeln (Wintersaison) wird das Tragen von Schwimmwesten empfohlen; bei Nutzung von Vereinsbooten und der Durchführung von Vereinsaktivitäten besteht Schwimmwestenpflicht.
6. Gewässersperrungen wegen Hochwasser sind von allen Kanuten zu befolgen.

§ 8. Hochwasser

Bei Hochwasserwarnungen beobachten Vorstand, Bootshauswart sowie Spartenleiter die Pegelstände und organisieren abgestimmt erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Sicherstellung gefährdeter Bootsmaterials sowie sonstigen Bootshallenzubehörs.

§ 9. Trainingszeiten

Trainingszeiten werden vor Saisonbeginn zwischen den Sparten abgestimmt und festgelegt, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung in der Woche zu erreichen.

§ 10. Bootshalle sauber halten

Der FKV hat kein hauptamtliches Reinigungspersonal, deshalb sind alle Kanuten aufgefordert, die Bootshalle sauber zu halten. Bootseigner/Spartenmitglieder sind verantwortlich für die Sauberkeit in den Gassen 1-7 (maßgeblich ist jeweils der Bootslagerplatz). Die Eingangshalle und der lange Gang sind von allen Sparten regelmäßig zu kehren. Jährlich wird einmal gemeinschaftlich die Bootshalle gründlich gereinigt. Die Reinigung ist verpflichtend, vor allem für die Bootseigner.

1. November 2017

Der Vorstand